

Zusätzliche textliche Festsetzungen im Geltungsbereich des  
Deckblattes Nr. 7

1.2.1 Maß der baulichen Nutzung

1.22.1 zu 1.12 MI Grundflächenzahl GRZ 0,4  
Geschoßflächenzahl GFZ 1,0

Es wird festgesetzt, daß bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht zur Ermittlung der GRZ nach § 19 BauNVO herangezogen werden.

1.621.1 E+2+DG als Höchstgrenze, max. 3 Vollgeschoße  
Dachform : Satteldach 25-30°  
Kniestock : zulässig bis max. 1,0 m  
Dachgauben: zulässig ab 30° Dachneigung  
max. Ansichtsfläche 2,0 qm  
Traufhöhe: nicht über 10,0 m  
im Bereich des Zwerchgiebels bis 11,0 m

2. Stellplätze und Fußwege müssen wasserdurchlässig ausgeführt werden.